

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

der arun consult group Gesellschaft für Marketing und Kommunikation mbH  
hier fortführend „arun werbung“ genannt

### 1. Grundsätze:

Aufträge werden nur zu nachfolgenden Bedingungen ausgeführt. Abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform. Zwischen den Parteien gilt deutsches Recht.

### 2. Auftragserteilung

Aufträge, die „arun werbung“ mündlich oder fernmündlich erteilt wurden, werden verbindlich, wenn der schriftlichen Bestätigung durch „arun werbung“ nicht unverzüglich vom Auftraggeber - spätestens 3 Werktage nach Ausstellungsdatum und Bestätigung - widersprochen wurde. An „arun werbung“ schriftlich erteilte Aufträge bedürfen nicht der Bestätigung. Sie unterliegen aber auch diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen und können zu jeder Zeit von „arun werbung“ abgelehnt werden.

### 3. Vergütung

Alle bestellten und/oder nach Bestätigung durch „arun werbung“ erstellten Leistungen einschließlich veränderter Vorentwürfe sind zu honorieren, auch wenn sie nicht verwendet werden, oder der Auftraggeber seine Absichten ändert. Die im Angebot von „arun werbung“ genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Die Preise von „arun werbung“ enthalten keine Mehrwertsteuer. Sie schließen die Kosten für Produktion, Internet-Service-Provider, Versicherung, Verpackung, Fracht, Porto und sonstige Versandkosten nicht ein. Bei periodischen Aufträgen wie z.B. Webservern beträgt die Laufzeit jeweils 12 Monate, sofern nicht mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf von jeweils 12 Monaten gekündigt wird. Nachträgliche Änderungen und Verzögerungen auf Veranlassung des Auftraggebers (Autorenkorrekturen) einschließlich der dadurch verursachten Kosten werden dem Auftraggeber berechnet. Als nachträgliche Änderungen gelten auch wiederholte Uploads oder Ausdrucke von Internet-Seiten und anderen Daten, die vom Auftraggeber wegen geringfügiger Abweichungen von der Vorlage verlangt werden. Skizzen, Entwürfe, Ausdrucke, Datenträger, Muster und ähnliche Vorarbeiten, die vom Auftraggeber veranlasst sind, werden berechnet, auch wenn der Auftrag nicht erteilt wird. Die Berechnung erfolgt nach den Regelsätzen der aktuellen Preisliste.

### 4. Zusatzleistungen, Neben- und Reisekosten

Änderungen von Leistungen des Auftraggebers, die Erstellung und Vorlage weiterer Bilder und Animationen, Programme sowie anderer nicht vereinbarter Zusatzleistungen werden entsprechend dem Aufwand nach den Regelsätzen der aktuellen Preisliste gesondert und zusätzlich zum vereinbarten Honorar berechnet. Für Reisen, die in Abstimmung mit dem Auftraggeber zur Durchführung des Auftrages erforderlich sind, werden Reisekosten und Spesen nach Aufwand und Vorlage entsprechender Spesenrechnungen gesondert und zusätzlich zum vereinbarten Honorar berechnet. Auf alle anfallenden Fremdleistungen (z.B. Druck, Fracht, etc.) werden pauschal 15% Aufwandsentschädigung auf den Nettoauftragswert der Fremdleistung von „arun werbung“ berechnet. Diese Aufwandsentschädigung deckt u.a. folgende Leistungen ab: Know-how, Angebotseinholung, Preisverhandlungen, Auftragsvergabe, Auftragsüberwachung, Qualitätssicherung. Bei speziellen künstlerischen Dienstleistungen (z.B. Grafiker, Fotografen, Musiker, darstellende Künstler, u.a.) verlangt der Gesetzgeber pauschale Abgaben an die Künstler Sozial Kasse (KSK). Sofern solche Abgaben zu leisten sind, hat der Auftraggeber diese i.H. der zum Zeitpunkt vom Gesetzgeber zu Grunde gelegten Sätze für alle für ihn erbrachten abgabepflichtigen Leistungen zu übernehmen, dies auch rückwirkend, sofern ein entsprechender Abgabebescheid rückwirkend erlassen wird. arun werbung weist die KSK-Abgaben als Kostenauslage separat in Rechnung aus.

### 5. Fälligkeit

Das Honorar ist, sofern nicht anders vereinbart, bei Auftragserteilung zu 30% als Anzahlung der Leistung fällig und ohne Abzug zahlbar. Honorarrechnungen sind nach Erhalt fällig und ohne Abzug zahlbar. Auslagen wie z.B. Lieferantenrechnungen, Reisekosten etc. werden mit der Honorarrechnung ausgewiesen und ebenfalls nach Erhalt und ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug ist „arun werbung“ berechtigt, die Erfüllung des jeweiligen Auftrags einzustellen. Zahlungsverzug tritt 7 Tage nach Fälligkeit ein. „arun werbung“ ist berechtigt, bei Überschreitung einer Zahlungsfrist von 7 Tagen ohne Mahnung Zinsen in Höhe von 5% über dem Bundesbankdiskontsatz, mindestens aber in Höhe von 10% zu verlangen. Es können, der geleisteten Arbeit entsprechend, weitere Zwischenrechnungen ausgestellt oder Teilzahlungen gefordert werden. Aufrechnungen mit oder ohne Abzüge von dem vereinbarten Honorar sind ausdrücklich ausgeschlossen, sofern es sich nicht um unbestrittene oder rechtskräftige Forderungen handelt.

### 6. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollen Bezahlung bleiben die gelieferten Waren und Produkte aller Art Eigentum von „arun werbung“. Der Auftraggeber tritt bereits jetzt sicherheitshalber alle ihm aus der Weiterveräußerung/Weitervermietung des Vorbehaltseigentums zustehenden Forderungen an „arun werbung“ ab. Der Auftraggeber ist ermächtigt und verpflichtet, die abgetretenen Forderungen einzuziehen sowie auf Verlangen von „arun werbung“ die Abtretung dem Abnehmer unverzüglich anzuzeigen. Jede Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für „arun werbung“. Bei Implementation fremder Waren in die bestehenden Systeme durch den Auftraggeber wird „arun werbung“ Miteigentümer der neu entstandenen Produkte im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den mit verwendeten fremden Waren.

### 7. Urheberrechte

Bei „arun werbung“ verbleiben alle nicht auf den Auftraggeber ausdrücklich übertragenen Schutzrechte. „arun werbung“ behält das Urheberrecht an allen Vorschlägen und Entwürfen. „arun werbung“ behält somit das geistige Eigentum und ist damit befugt, die erbrachten Leistungen zu signieren und im Rahmen seiner Eigenwerbung ohne Zustimmung zu verwenden. Die Rechte an Software, Programmen, Schriftzügen (Logos bzw. Wort-/Bildmarken), Corporate-Designs, Werbekonstanten, offenen Daten u.a. können nur nach gesonderter Honorarregelung vom Auftraggeber übernommen werden. Der Auftraggeber ist ohne schriftliche Einwilligung durch „arun werbung“ nicht berechtigt, die erhaltenen Daten, Software oder andere Inhalte der Leistung zu vervielfältigen, zu vertreiben, zu verkaufen oder anderweitig zu übertragen. Ideen, Vorentwürfe und Skizzen dürfen nur über „arun werbung“ weiterentwickelt oder reproduziert werden. Eine über den speziellen Auftragszweck hinausgehende Verwendung, die nicht speziell honoriert wurde, und damit durch einen Missbrauch des Nutzungsrechts durch den Auftraggeber oder durch Dritte darstellt, begründen für „arun werbung“ - ungeachtet sonstiger Ansprüche - Ersatzansprüche von mindestens 33% des eigenen oder, wenn höher, des mit Dritten vereinbarten Honorars. Die Geltendmachung weiterer Ersatzansprüche bleibt ausdrücklich hiervon unberührt und vorbehalten.

#### 8. Freie Mitarbeiter/Dritte

„arun werbung“ ist berechtigt, die gegenüber dem Auftraggeber übernommenen Verpflichtungen durch Dritte erfüllen zu lassen.

#### 9. Streuaufträge/Vorschuss

Wird „arun werbung“ mit der Schaltung/Streuung (Mediaplanung) tarifgebundener Werbemittel, z.B. mit der Streuung/Schaltung von Werbebannern beauftragt, so erfolgt die Abrechnung zu den Bedingungen und Listenpreisen der Werbedurchführenden (Medien). Die damit verbundenen organisatorischen Arbeiten werden abgegolten durch die Mittlerprovision, die die Verlage und Anstalten (Medien) an „arun werbung“ in der Eigenschaft als Mittler vergüten. Mittlungsaufträge werden im Namen und auf Rechnung „arun werbung“ erteilt und unmittelbar mit den Verlagen und Anstalten abgerechnet. Der Auftraggeber zahlt den anfallenden Betrag - falls mit den Verlagen und Anstalten nichts anderes vereinbart wurde - im voraus auf eines der Konten von „arun werbung“, so dass die Mittel spätestens bei Auftragserteilung an den Verlag oder die Anstalt „arun werbung“ zur Verfügung stehen. „arun werbung“ wird die entsprechenden Beträge vor Fälligkeit beim Auftraggeber abrufen. Werden Streu- oder Schaltaufträge aus dem Auftrag/Vertrag an andere Mittler oder vom Auftraggeber selbst erteilt, so hat „arun werbung“ an den Auftraggeber einen Anspruch auf die volle Agenturprovision. „arun werbung“ ist befugt, Aufträge zur Durchführung schriftlich vereinbarter Maßnahmen im Namen des Auftraggebers zu erteilen.

#### 10. Genehmigung für Herstellung

„arun werbung“ verpflichtet sich, sich zu bemühen, vor der Herstellung von IT-Leistungen, On- und Offline Medien, Software oder Programmierleistungen jeweils die Genehmigung des Auftraggebers bzw. eines seiner Beauftragten oder Bevollmächtigten einzuholen. Dies geschieht dadurch, dass die Entwürfe oder ein Pflichtenheft von den erwähnten Personen abgezeichnet werden.

#### 11. Versand

Die Gefahr geht in allen Fällen mit Absendung der Waren oder Vorlagen auf den Auftraggeber über. Wenn nicht anders vereinbart, gelten Lieferungen ab Betrieb ausschließlich Versand und Verpackung. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Transportversicherungen werden nur auf ausdrückliche Anweisung zu Lasten des Auftraggebers abgeschlossen.

#### 12. Vertraulichkeit

„arun werbung“ verpflichtet sich, über sämtliche bekannt werdenden Einzelheiten der Organisation, Produktion und des Betriebes des Auftraggebers gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren, soweit diese ihrer Natur nach vertraulich zu behandeln sind und für die Auftragsabwicklung über Dritte gemäß Ziffer 8 nicht von Bedeutung sind.

#### 13. Haftung/Schadenersatz/Prüfungspflicht

„arun werbung“ hat die erteilten Aufträge mit Sorgfalt sachkundig auszuführen. „arun werbung“ haftet nur dann, wenn grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last gelegt werden kann. Eine Gewähr für Schutzfähigkeit und wettbewerbsrechtliche Unbedenklichkeit der vorgeschlagenen und ausgeführten Maßnahmen und Mittel wird nicht übernommen. Den Auftraggeber trifft hier eine eigene Prüfungspflicht. Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter, verletzt werden. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen. Insbesondere gilt dies für vom Auftraggeber gestellte Unterlagen, Bilder, Muster, Software, etc.

#### 14. Gewährleistung

„arun werbung“ leistet für erkennbare und verborgene Mängel oder für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften innerhalb von 6 Monaten nach dem Tage der Ablieferung ausschließlich in der Weise Gewähr, dass es „arun werbung“ freisteht, entweder unentgeltlich nachzubessern, die Ware nachzuliefern oder vom Vertrag zurückzutreten. Andere Ansprüche wegen Mängeln oder Fehlens von Eigenschaften sind ausgeschlossen. Mängelrügen aufgrund offenkundiger Mängel müssen schriftlich spätestens innerhalb von 5 Tagen nach Lieferung oder Leistung „arun werbung“ erteilt werden. Dies gilt auch nach Bekanntwerden versteckter Mängel. Bei Versäumnis dieser Frist können Gewährleistungsansprüche nicht mehr geltend gemacht werden. Mängel eines Teils der Lieferung oder Leistung können nicht zur Beanstandung der ganzen Lieferung oder Leistung führen. Die Gewährleistungspflicht erlischt ebenfalls, wenn die gelieferte Ware oder Programmierleistung verändert, unsachgemäß behandelt oder verarbeitet wird.

#### 15. Ausführungsfristen

Wird ein vereinbarter Liefertermin oder Ausführungstermin um mehr als 15 Tage überschritten, so ist der Auftraggeber berechtigt, „arun werbung“ eine Nachfrist von 15 Tagen zu setzen. Wird die Lieferpflicht oder Ausführungspflicht bis zum Ablauf der Nachfrist nicht erfüllt, so hat der Auftraggeber das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt muss spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Nachfrist schriftlich erklärt werden. Schadensersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung oder Ausführung, die der Auftraggeber zu verantworten hat, sind in jedem Fall ausgeschlossen. Für die Dauer der Prüfung von Texten, Mustern, Formularen, Interaktionen, Funktionen, Daten etc. durch den Auftraggeber ist die Lieferzeit unterbrochen. Erst bei Stellungnahme durch den Auftraggeber setzt die Lieferfrist wieder ein.

#### 16. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers / Überlassene Gegenstände

Der Auftraggeber ist verpflichtet, erforderlichenfalls leicht reproduzierbare Vorlagen einzureichen. Die Haftung für Reproduktionsvorlagen in welcher Form auch immer ist ausgeschlossen. Der Auftraggeber hat alle notwendigen Informationen, die in seinem Betrieb oder dem Produkt begründet sind, für die jeweiligen Aufträge zur Verfügung zu stellen. Die Ausführungsfristen sind unterbrochen, solange diese ausstehen. „arun werbung“ hat Anspruch darauf, über den Erfolg der abgewickelten Maßnahmen genau informiert zu werden. Für das Eigentum des Auftraggebers, insbesondere für Manuskripte, Originale, Daten, reproduktionsfähige Vorlagen, Negative usw. wird von „arun werbung“ bei Transport und Aufbewahrung keine Haftung übernommen, es sei denn, dass „arun werbung“ der Vorwurf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft. Wünscht der Auftraggeber Versicherung gegen Feuer oder Diebstahl, so hat er sie selbst abzuschließen. Das gilt auch für Druckunterlagen, die bei Druckereien lagern bzw. Daten auf Fremdrechnern.

#### 17. Schlussbestimmungen

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin.